

# **Stadt Kirn**

## **Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In Niedermeckenbach“**

### **B E G R Ü N D U N G**

#### **TEIL A**

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Rat der Stadt Kirn hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, den am 14.07.1988 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan für das Teilgebiet „In Niedermeckenbach“, aufzuheben.

##### **1.2 PLANUNGSANLASS/ -ZIEL**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wurde durch die Stadt Kirn im Jahr 1988 ausgefertigt und in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan beinhaltet einige Festsetzungen, die der heutigen Nutzung entgegenstehen. Dies sind u.a.

- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel
- Festsetzungen der Parkplätze
- Festsetzungen der Dachform und Giebelrichtung

u.s.w.

Der Eigentümer der Gewerbefläche möchte die Produktionshalle erweitern und hat aus diesem Grund einen Bauantrag gestellt. Dieser Bauantrag entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist somit nicht genehmigungsfähig.

##### **1.3 GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Kirn

Flur 40, Flurstück-Nr. 90/2, Flur 41, Flurstücke-Nr. 63/1, 65/4, 70/4, 70/16 tlw.

##### **1.4 LAGE DES PLANGEBIETES, STÄDTEBAULICHE SITUATION**

Die Stadt Kirn (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land) ist im Mittelbereich Kirn/Meisenheim/Bad Sobernheim zuzuordnen.

Die wichtigsten Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz bestehen an die B 41 in Richtung Westen nach Idar-Oberstein bzw. in Richtung Osten nach Bad Kreuznach mit Anschluss an die BAB 61 und über B 421 in Richtung Norden nach Kirchberg mit Anschluss an die B 50 in Richtung Westen zum Flughafen Frankfurt/Hahn.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Ortslage Kirn.

## 1.5 DOKUMENTATION DES VERFAHRENS

21.11.2019	Aufhebungsbeschluss
20.03.2020	Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses im Mitteilungsblatt Nr. 12/2020 der Verbandsgemeinde Kirner Land
14.05.2020	Beschluss über die frühzeitige Beteiligung
05.06.2020	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Mitteilungsblatt Nr. 23/2020 der Verbandsgemeinde Kirner Land
16.07.2020	Beschluss über die eingegangenen Anregungen
16.07.2020	Beschluss über die Offenlage
24.07.2020	Bekanntmachung der Offenlage im Mitteilungsblatt Nr. 30/2020 der Verbandsgemeinde Kirner Land

## 2. PLANERISCHE VORGABEN

### 2.1 ÜBERÖRTLICHE PLANUNG

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirner Land, der Wohnbau- und Mischbauflächen ausweist.

### 2.2 BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden Belange des Naturschutzes und der Landespflege berührt. Die bestehenden Gehölzflächen und Baumbestände werden als Bestand gesichert und für zusätzliche Eingriffe im Rahmen von Bauanträgen gem. § 35 BauGB, externe Kompensationsflächen vorgesehen.

Die nach bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit von Vorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich nach § 35 BauGB.

#### Schutzgebiete, Biotopkartierung, Artenschutz

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe.
- In der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) sind innerhalb des Plangebietes keine Biotope erfasst.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine unter dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG stehende Flächen vorhanden.

### 2.3 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gewährleistet.

### 2.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet wird durch die bereits hergestellten Erschließungsstraßen erschlossen

### 3. PLANINHALTE; BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNG

Das Verfahren beinhaltet die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit den dazu ergangenen Änderungen. Textliche Festsetzungen entfallen hiermit.

#### Teil B – Umweltbericht –

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet im Regelverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen das Ergebnis der Umweltprüfung bezüglich der Umweltbelange.

Das Baugesetzbuch hat in verschiedenen Bestimmungen die Verpflichtung der Gemeinden zur Umweltprüfung inhaltlich eingegrenzt. Eine Beschränkung der Pflicht zur Umweltprüfung ergibt sich bereits daraus, dass nur Umweltauswirkungen geprüft werden müssen, die die genannten Umweltgüter **erheblich** beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass ein Umweltbelang mindestens quantitativ und zeitlich gewichtig sowie nachhaltig i.S. von dauerhaft beeinträchtigt werden müssen. <sup>1)</sup> Für die Umweltbelange von Natur und Landschaft dürfte als Faustregel gelten, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn wegen eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist. <sup>2)</sup>

Die Gemeinden haben sich weiterhin bei der Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB am Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans zu orientieren. So ergeben sich je nach Eigenart des Plangebietes sowie der angestrebten Nutzung unterschiedliche Betroffenheiten der Umweltbelange.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplanes werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. (= Ergebnis des Scopingverfahrens und des Fachbeitrages Naturschutz).

SCHUTZGUT	NEGATIVE UMWELTAUSWIRKUNGEN	ERHEBLICHKEIT
<b>Mensch</b>	keine	-
<b>Pflanzen und Tieren</b>	keine	-
<b>Boden</b>	keine	-
<b>Wasser</b>	keine	-
<b>Luft und Klima</b>	keine	-
<b>Landschaft</b>	keine	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	keine	-
<b>Wechselwirkungen</b>	keine	-

\*\*\* sehr erheblich/ \*\* erheblich/ \* gering erheblich/ - nicht betroffen

Die Tabelle zeigt im Ergebnis, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht negativ auf die Schutzgüter i.S. von Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auswirkt.

Weitere Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauung des Planbereiches wurden im Zuge der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes bereits bewertet und kompensiert. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen einer Bebauung zugeführt.

## Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In Niedermeckenbach“

- 1) Kuschnerus BauR 2001, 1211, 1218
- 2) Zur Eingriffsregelung aus dem Blickwinkel der Umweltprüfung Schink, NuR 2003, 647